

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	13=33 (1867)
Heft:	28
Rubrik:	Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fachen Modell hervorgetreten wäre. Schöner, brillanter machen ist leicht, aber gefällig vereinfachen ist sehr schwer. Wenn jedoch nicht von oben herab dem Vorurtheil, als ob eine brillante Uniform den ächten Soldatengeist hebe, entgegengearbeitet wird, von welcher Seite her soll dieses dann geschehen?

Von der letzteren Idee ausgehend ist offenbar das westschweizerische Modell angefertigt. Sein Schöpfer hat sich jedenfalls an das allgemeine Verlangen nach Vereinfachung nicht viel gekehrt!

Kopfbedeckungen sind zweierlei vorhanden, die eine ist ein Käppi, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem der Guiden, schwarzer Filz mit steifem Ledersatz und geradem Schirm, mit weißer Metallketten-garnitur; es hat alle Nachtheile einer streifen Kopfbedeckung. Die andere ist eine Pelzmütze von schwarzem Schafpelz, ohne Schirm, nach vorn etwas konisch, wie das Käppi, mit weißer Metallkettengarnitur, eibgenössischer Kokarde und rothem Rosshaarbusch. Phantastisch, aber höchst unpraktisch, ein erwünschter Tummelpatz für Motten! Gegen eine Kopfbedeckung ohne Schirm müsste jedenfalls vom sanitärischen Standpunkte aus Verwahrung eingelegt werden, denn die Augen zum wenigsten müssen doch einigermaßen gegen Sonnenschein und Regen geschützt werden, auch ist Pelzwerk viel zu warm für unsere klimatischen Verhältnisse. Statt des Rockes haben wir hier eine sehr elegante, eng anliegende Vormelweste, dunkelgrün, mit einer Reihe weißer Metallknöpfe, über die Brust reich mit schwarzen Schnüren und drei Reihen Oliven verziert, Stehkragen und Vormel mit karmoisinrotem Besatz, dazu noch ein reiches Geschling mit Fangschnur, wie die Guiden, nur in schwarzer Wolle. Eine recht elegante, gut kleidende Paradeuniform, so lange sie neu ist; doch möchten wir dieselbe sehen nach mehrmonatlichem Gebrauch im Felde, wenn Gibernen und Säbelkuppe das Thierge gehan und die Wollschnüre sich gehörig abgenutzt haben, wie das jetzt schon nach kurzem Gebrauche ersichtlich ist. Die bei uns gegen den Reiterfrack oft laut gewordene Klage über Unbequemlichkeit und baldiges Entwachsen würde jedenfalls durch das vorliegende Uniformstück nicht bestätigt, im Gegenteil. Unsere Schweizerkavallerie vor allen andern braucht ein bequemes Kleid, damit sie in der Führung des Pferdes und besonders in der Handhabung des Säbels in keiner Weise gehemmt ist. Wie man überhaupt, nachdem von allen Seiten der Ruf nach Vereinfachung erklang, auf eine Komposition verfallen konnte, wo die äusseren Zierrathen beinahe mehr kosten, als das Kleid selbst, ist schwer zu verstehen. Die Bekleider sind mittelweit, hellgrau mit zwei karmoisinrothen Streifen ohne Ledersatz.

Das westschweizerische Modell mag manch jugendliches Auge bestechen, allein vor einer Kritik nach den gegenwärtig für eine Militärmee geltenden Grundsätzen hält es nicht Stand. Es qualifiziert sich als Paradeuniform, und wenn es sich darum handelte, eine solche für eine ständige Garde du corps zu diesem oder jenem Zweck zu erstellen, so könnte das letztere Modell Anspruch auf allgemeinen Erfolg

machen, kaum aber als Vorlage für eine Felduniform der schweizerischen Kavallerie.

Das Bedauerliche, welches gerade in diesen zwei Modellen wieder einmal so recht anschaulich zu Tage tritt, ist die alte, bekannte, bemühte Erscheinung, daß in solchen Fragen von der größten Wichtigkeit unsere hoch- und höchstgestellten Militärs sich nicht einmal über das zu Grunde zu legende Prinzip, geschweige denn über die Detaile zu einigen vermögen.

Was muß am Ende die Folge einer solchen Zerfahrenheit sein? Die aus dem Volk herausgewachsene, mehr und mehr Boden gewinnende Agitation für die Civiluniform muß sich Bahn brechen und wird allen diesen Geschichten ein Ende machen, wenn auch dabei das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden sollte.

Darum allen möglichen Erfolg dem Modell des östschweizerischen Kavallerievereins! Was im Obigen darin kritisiert wurde, ist unweentlich und leicht zu ändern, überhaupt mehr Geschmacksache, es vertritt aber im Ganzen den Grundsatz der Einfachheit und Zweckmäßigkeit und wird darum hoffentlich auch Anklang verdienen und Anerkennung finden.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 29. Juni 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Mit der Herausgabe des neuen Dienstreglementes ist eine Durchsicht und Ergänzung des Reglementes „Zusammenstellung der Obliegenheiten der einzelnen Grade“ notwendig geworden und hat daher das Departement eine neue Auflage dieses Reglementes angeordnet.

Indem wir Ihnen hiervon Anzeige machen, glauben wir Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Notwendigkeit lenken zu sollen, dieses Reglement allen Offizieren und Unteroffizieren zu verabfolgen und laden wir Sie ein, diebstfalls die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Das Reglement kann zum Preise von 10 Rappen beim Oberkriegskommissariat bezogen werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Juni 1867.)

Hochgeachtete Herren!

In Ergänzung diesesseitigen Kreisschreibens vom 20. Juni, die Beschickung des diejährige Büchsenmacherkurses betreffend, beeckt sich das Departement, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Büchsenmacher-Rekruten in ihren Kantonen einen Vorunterricht gewieken sollen, während sie im ebdg. Kurse einen reinen Fachunterricht erhalten werden.

Der Vorunterricht hat sich zu erstrecken über Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten, überhaupt dessen dienstliches Verhalten, Reinlichkeitsarbeiten, Packen des Tornisters, Rollen des Kaputes und erster Abschnitt der Soldatenschule, verbunden mit dem entsprechenden Turnunterricht.

In den Kantonen, in denen der erste Unterricht der Rekruten centralisiert ist, sollen die Büchsenmacher-Rekruten wenigstens für 10 Tage beigezogen werden; in denjenigen Kantonen, in welchen der erste Unterricht nicht centralisiert ist, haben die Rekruten einen sener Zeit entsprechenden Unterricht zu erhalten.

Indem wir Ihnen diese Direktionen zu entsprechender Berücksichtigung mittheilen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

sich am besagtem Tage Nachmittags 4 Uhr dem Kommandanten der Schule in der neuen Kaserne zur Verfügung zu stellen.

Die Instruktoren werden in der neuen Kaserne eingelost und erhalten die durch Bundesratsbeschluß vom 20. Wintermonat 1861 festgesetzten Besoldungen. Da sich möglicher Weise im Bestande des Instruktorenkorps, seit den letzten Mittheilungen, Mutationen ergeben haben, so ersuchen wir Sie, uns bis spätestens 1. August ein Verzeichniß der in die Schule beorderten Instruktoren zugestellen.

Diese vom Bundesrathe angeordnete außerordentliche Instruktorenschule hat zum Zweck, die Einführung der Hinterladungswaffen vorzubereiten und vorerst das Instruktorenkorps mit der Handhabung derselben, sowie mit denjenigen Änderungen in unseren elementartaktischen Formen bekannt zu machen, welche die Einführung der neuen Bewaffnung nothwendiger Weise zur Folge haben wird. Es ist daher, da das ganze Bundesheer schon mit dem Beginn des nächsten Schuljahres mit Hinterladungsgewehren wird bewaffnet werden können, durchaus urthwendig, daß das gesammte Instruktionspersonal an dieser Schule Theil nehme und richten wir die dringende Einladung an die Kantone, ihre kantonalen Instruktionspläne so einzurichten, daß dies der Fall sein kann.

In dieser Hinsicht hoffen wir, daß es den Kantonen möglich sein werde, die Rekrutenschulen noch vor Beginn der Instruktorenschule zu beenden, während die Wiederholungskurse, welche auf jene Zeit fallen, füglich ohne Beziehung des Instruktionspersonals abgehalten werden können.

Im Fernern haben wir Ihnen mitzutheilen, daß der Bundesrat, in Folge der Anordnung dieser größern Instruktorenschule, beschlossen hat, es sollen folgende für das Spätjahr vorgesehene ebdg. Schulen nicht stattfinden:

die besondere Oberinstruktorenschule,
die drei Schießschulen.

Wir ersuchen Sie deshalb, alle auf diese Schulen Bezug habenden bereits erlassenen Anordnungen als dahingefallen zu betrachten.

Dagegen wird als Vorübung zu der allgemeinen Instruktorenschule für die in derselben zum Schießunterricht zu verwendenden Klassenhefs eine Vorübung stattfinden, über welche wir den betreffenden Kantonen die näheren Mittheilungen noch machen werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher des eidgen. Militärdepartements:

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 3. Juli 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Durch Schlussnahme vom 24. Juni hat der Bundesrat die Abhaltung einer Instruktorenschule für sämtliche Instruktoren der Infanterie angeordnet. Diese Schule soll unter dem Kommando des Oberinstructors der Infanterie, Herrn ebdg. Oberst Hoffstetter vom 6. bis 26. Oktober in Thun stattfinden. Einrückungstag: 5.; Entlassungstag 27. Oktober.

Sie werden demnach eingeladen, Ihr sämmtliches ständiges für den centralisierten Rekrutenunterricht und die Wiederholungskurse verwendetes Instruktionspersonal mit Ausnahme der Trompeter- und Tambours-Instruktoren auf den 5. Oktober nach Thun zu beordern und die Betreffenden anzuweisen,